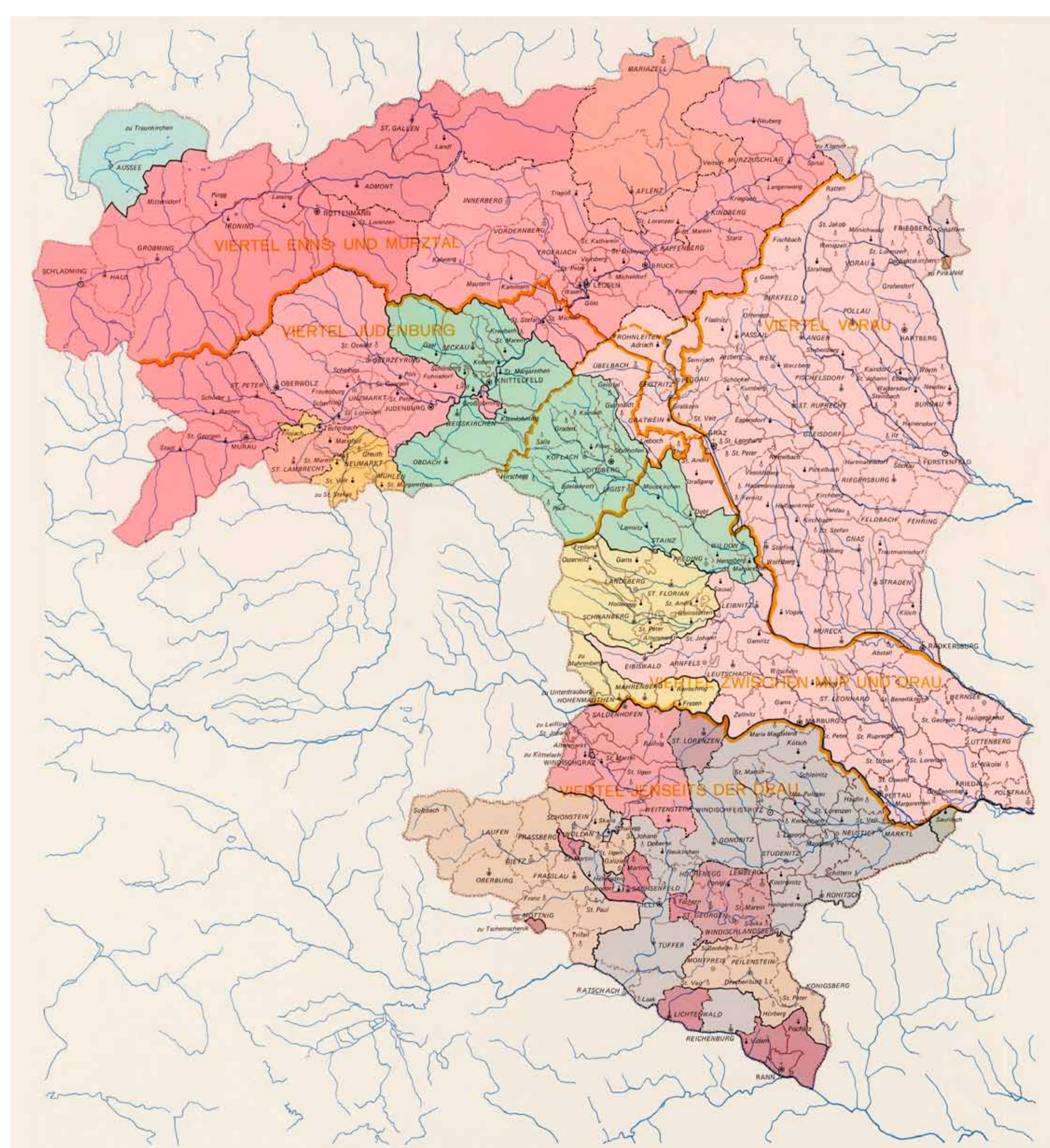


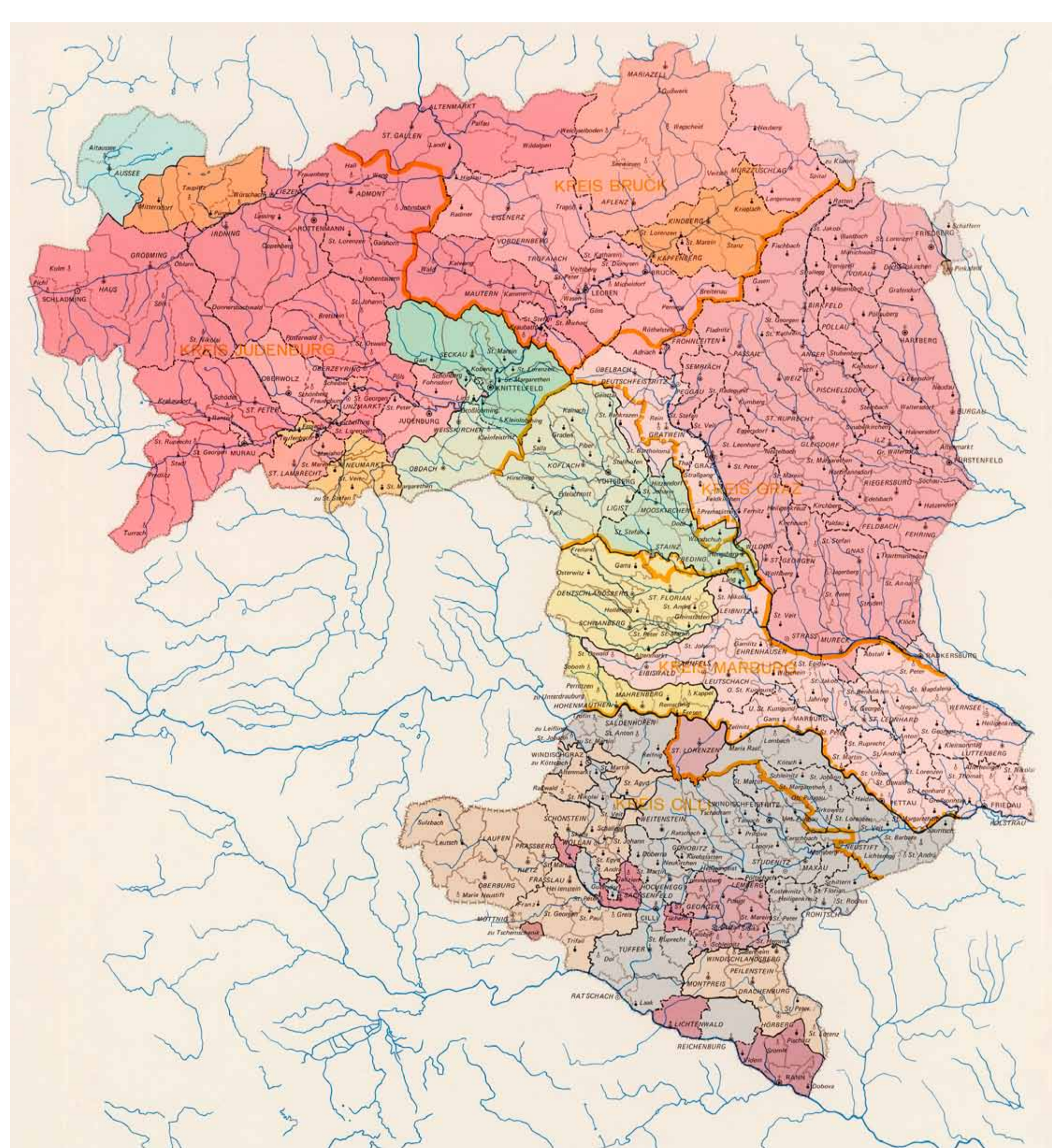
# BEZIRKSVERWALTUNG IN DER STEIERMARK



## Viertel, Kreise und Bezirke



Viertelgrenzen und kirchliche Einteilung um 1500. HISTOR. ATLAS D. STMK.



Kreisgrenzen 1748–1848 und kirchliche Einteilung um 1770. HISTOR. ATLAS D. STMK.

Drau (zuvor bis 1750 Leibnitz) und Cilli. Die Kreisämter mit den **Kreishauptleuten** an der Spitze besaßen ähnlich weitreichende Kompetenzen wie die damals ebenso neu geschaffene Mittelinstanz, das Gubernium, aus dem nach der Revolution von 1848 die Statthalterei hervorgehen sollte. 1849 reduzierte sich die Zahl der mittlerweile als **Kreisregierungen**



Kaiser Franz Joseph I. (1830–1916)

bezeichneten Behörden auf die Sitze Bruck, Graz und Marburg; wegen der Errichtung von Bezirksverwaltungsbehörden wurden sie allerdings rasch entbehrlich, 1859/60 schließlich aufgehoben und ihre Kompetenzen zwischen Statthalterei (als staatliche Vorgängerbehörde des Amtes der Landesregierung) und den 1854 geschaffenen „gemischten“ Bezirksämtern aufgeteilt. Die Landeshauptstadt Graz war der Statthalterei direkt unterstellt.

Eine Ebene unter den Kreisämtern hatten sich in Folge der in den 1770er-Jahren eingerichteten **Werbbezirke** mit ihren (militärischen) Nummerierungsabschnitten sogenannte **Bezirksobrigkeiten** entwickelt; sie gelten – wenngleich kleinräumiger strukturiert – als eigentliche Vorläufer der Bezirkshauptmannschaften. Ihr Wirkungsbereich umfasste die politische Verwaltung (u. a. Militär, Polizei und Sicherheit, Sanitäts- und Armenwesen, Personenstandswesen, Straßen-, Wasser- und andere öffentliche Bauten), die Rechtspflege (mit Ausnahme der Kriminalgerichtsbarkeit) und Teile der Finanzverwaltung. Die Führung der Bezirksobrigkeiten oblag der an Untertanen größten oder einer zentral gelegenen Grundherrschaft des jeweiligen Bezirks.

Die Wurzeln der regionalen Verwaltung des Herzogtums bzw. Bundeslandes Steiermark reichen bis in das Mittelalter zurück. Die **Grafschaften und Marken**, die **Landgerichte** und **Burgfriede** der Städte und Märkte waren jedoch hauptsächlich Gerichtssprengel des Landesfürsten.

Grundlage für eine **politische Einteilung des Landes** wurden im 15. Jahrhundert die räumlich genau abgrenzbaren **Pfarrn**. Angesichts drohender Osmaneneinfälle und mangelnder Verteidigungsmaßnahmen seitens des Landesfürsten Kaiser Friedrich III. beschlossen die steirischen Landstände 1462 auf Basis der Seelsorgesprenkel eine neue militärische wie steuerliche Einteilung des Landes. Dieses wurde in **vier Viertel** geteilt, deren Gren-



Kaiser Friedrich III. (1415–1493)

zen sich allerdings noch mehrmals ändern sollten. 1516 folgte ein **fünftes Viertel**, so dass das Herzogtum die Viertel Judenburg, Enns- und Mürztal, Vorau, zwischen Mur und Drau (einschließlich des größten Teiles der Weststeiermark) sowie jenseits der Drau (Cillier Viertel) umfasste. An ihrer Spitze standen **Hauptleute** für das militärische Aufgebot und **Viertelmeister** zur Einhebung der Steuern.

### Verwaltungsreformen im 18. und 19. Jahrhundert

Im Zuge der **Verwaltungsreform** unter Maria Theresia wurden 1748 in der Steiermark fünf **Kreisämter** eingerichtet: Judenburg, Bruck, Graz (zuvor kurzfristig Hartberg), Marburg an der

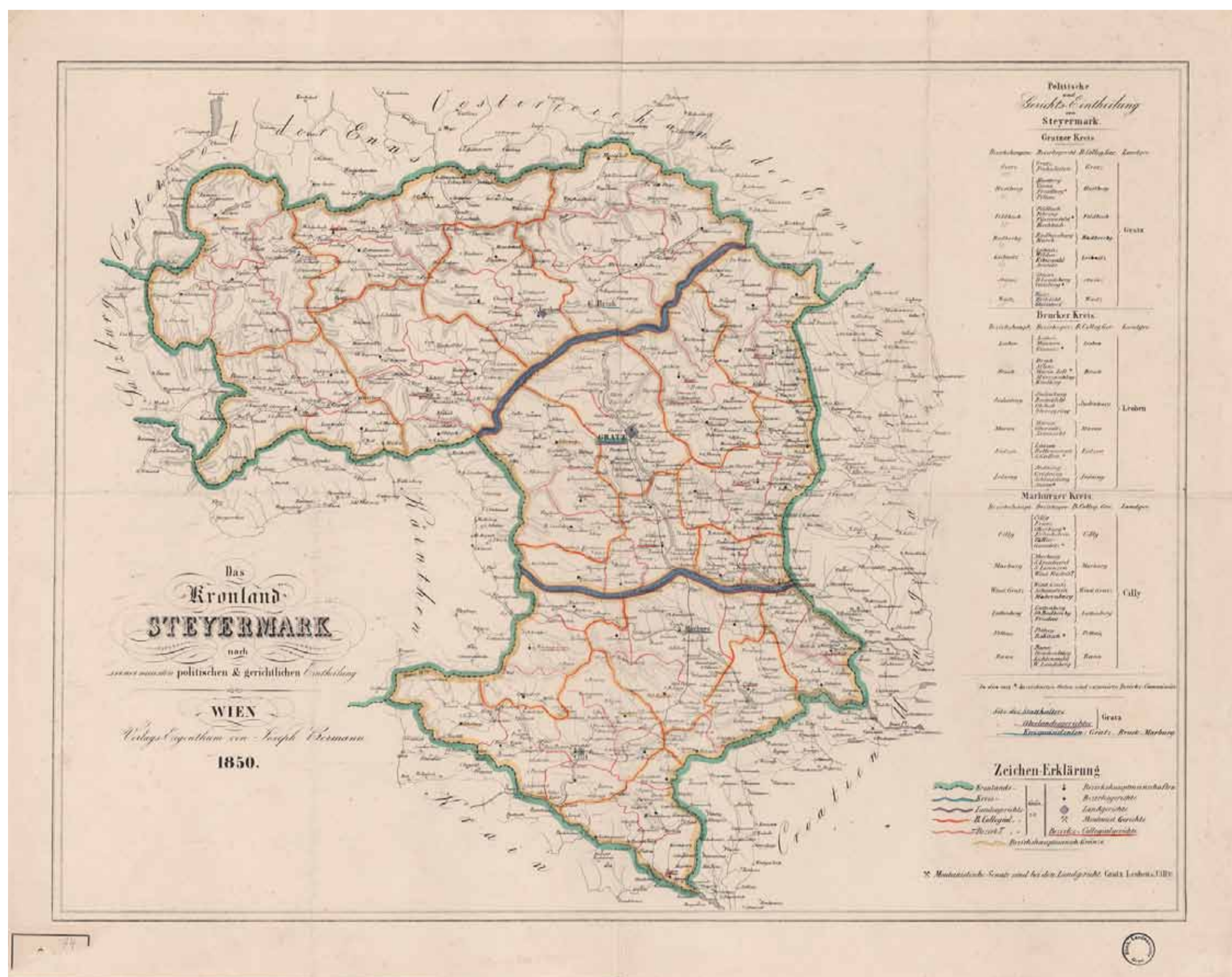


Maria Theresia (1717–1780)

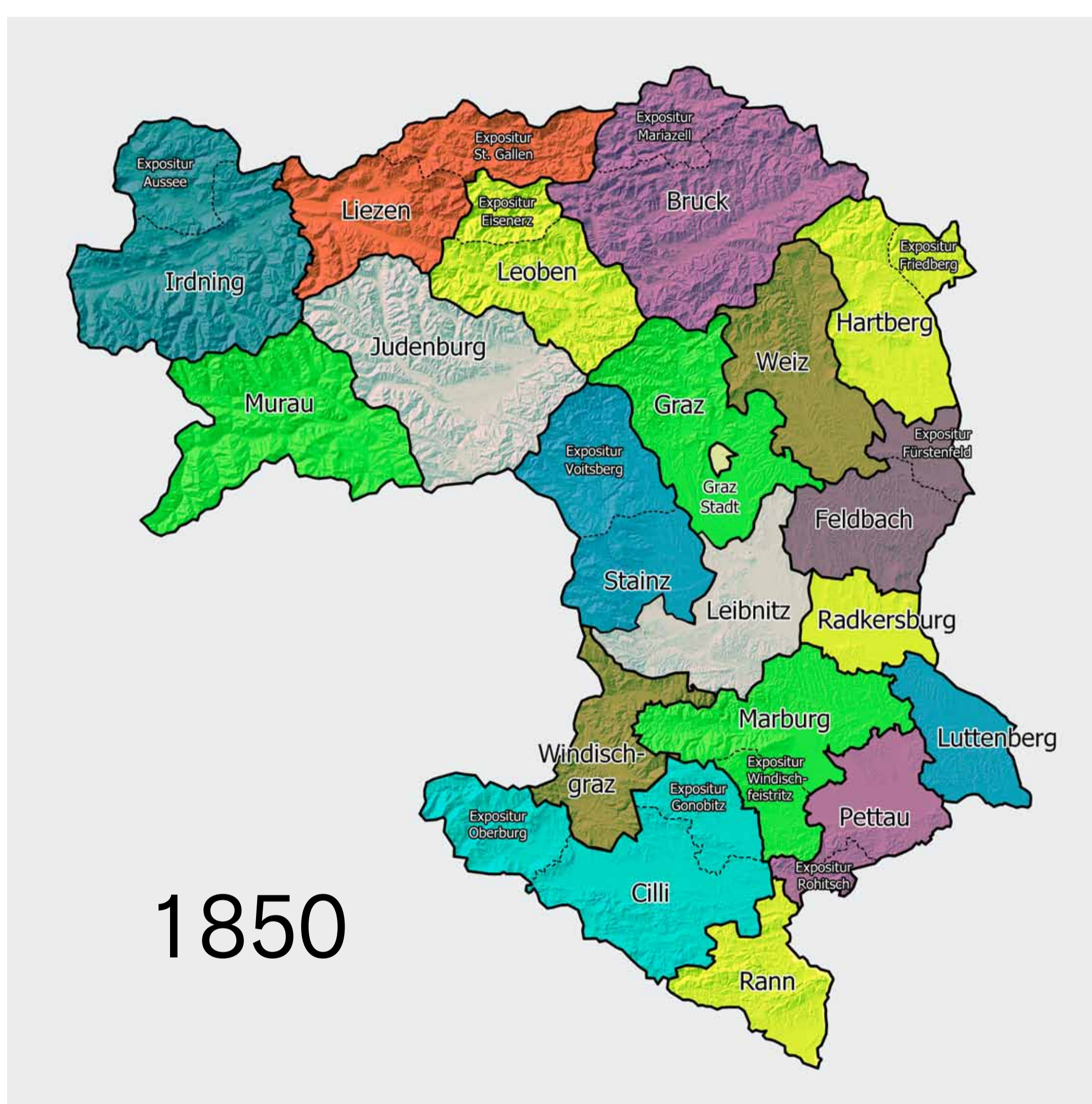
# BEZIRKSVERWALTUNG IN DER STEIERMARK



## „Alte“ Bezirkshauptmannschaften und „gemischte“ Bezirksämter



Das Kronland Steiermark 1850. StLA



„Alte“ Bezirkshauptmannschaften 1850.

ABT. 3 VERFASSUNG UND INNERES – LANDESARCHIV,  
ABT. 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG,  
Sonny <http://data.opendataportal.at/dataset/dtm-slovenia>

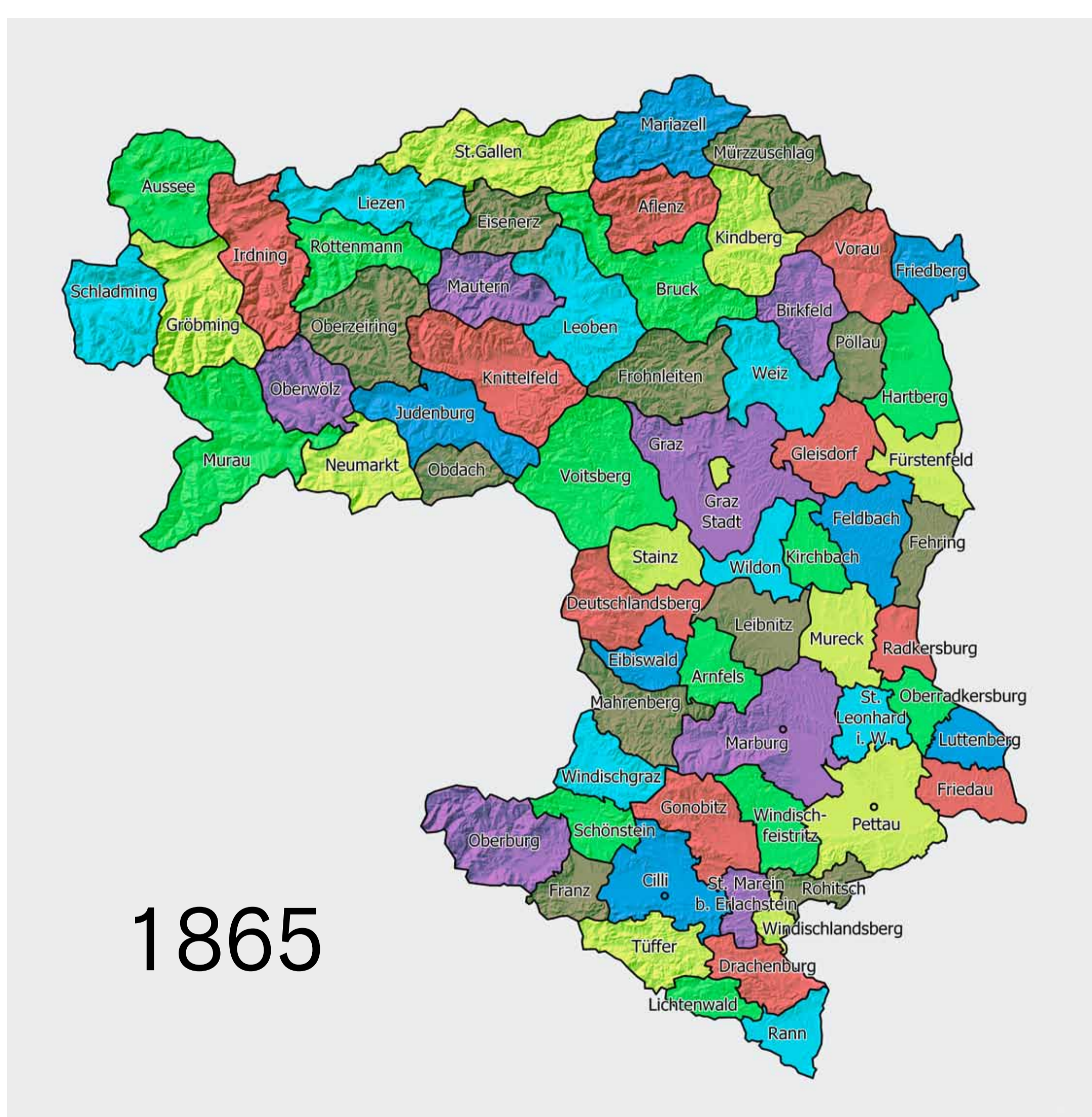
Infolge der Ereignisse des Revolutionsjahres 1848 und des Zusammenbruchs der alten Ordnung wurden an Stelle der Bezirksobrigkeiten neue politische Verwaltungsbehörden mit Bezirkshauptleuten an der Spitze geschaffen, die – später so genannten – „alten“ **Bezirkshauptmannschaften**. Die politische Organisation des **Kronlandes Steiermark** umfasste 1850 unter den drei Kreisregierungen **insgesamt 19 Bezirke mit elf exponierten Bezirkskommissariaten**. In administrativer Hinsicht stellten die „alten“ Bezirkshauptmannschaften die erste Instanz der landesfürstlichen Verwaltung dar. Berufungen gegen Entscheidungen des **Bezirkshauptmannes** waren an den Kreispräsidenten zu richten. Die Pflege der Gerichtsbarkeit erster Instanz besorgten die damals ebenso neu geschaffenen **Bezirksgerichte**. Ein politischer Bezirk wurde aus zwei bis sechs Gerichtssprengeln gebildet.

### Bezirkshauptmannschaften und Exposituren 1850–1854

(auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes)

**Bezirkshauptmannschaften:** Bruck, Feldbach, Graz (Graz-Umgebung), Hartberg, Irdning, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Murau, Radkersburg, Stainz und Weiz.

**Exposituren:** Aussee, Eisenerz, Friedberg, Fürstenfeld, Mariazell, St. Gallen und Voitsberg.



„Gemischte“ Bezirksämter um 1865.

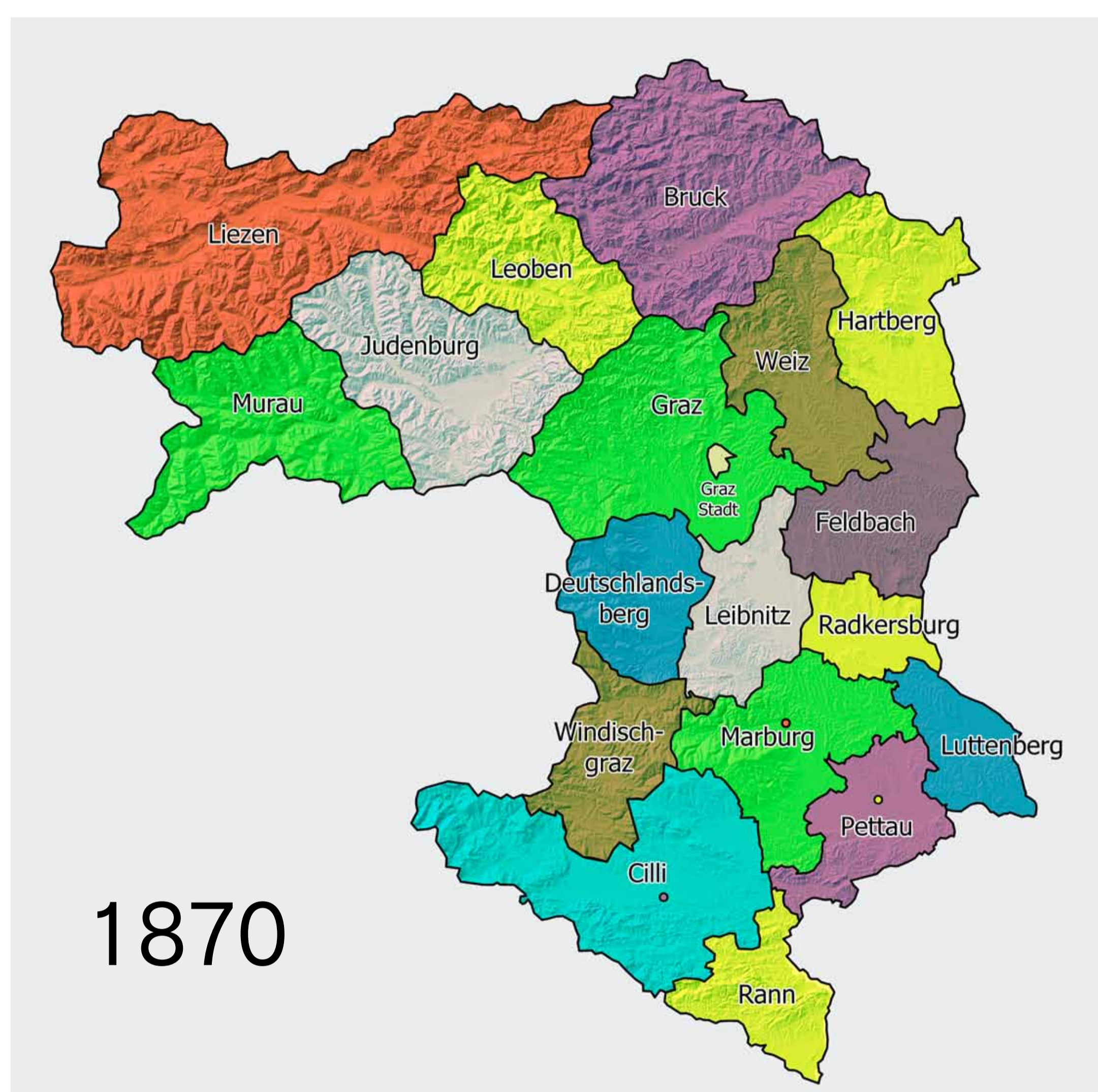
ABT. 3 VERFASSUNG UND INNERES – LANDESARCHIV,  
ABT. 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG,  
Sonny <http://data.opendataportal.at/dataset/dtm-slovenia>

Allerdings sollte sich der Übergang von der absolut regierten Habsburger-Monarchie zum konstitutionellen Rechtsstaat langwierig gestalten. Bereits 1854 nahm die neoabsolutistische Regierung Kaiser Franz Josephs I. eine tiefgreifende Umgestaltung vor, indem auf Bezirksebene die politische Verwaltung (Bezirkshauptmannschaften) und die Rechtspflege (Bezirksgerichte) wiederum vereinigt wurden. Es entstanden die so genannten „**gemischten**“ **Bezirksämter**. Innerhalb dieser Behörde waren Administration und Jurisdiktion organisatorisch allerdings weitgehend getrennt, die territorialen Amtsbereiche der Bezirksämter mit denen der ehemaligen Bezirksgerichte identisch.

# BEZIRKSVERWALTUNG IN DER STEIERMARK

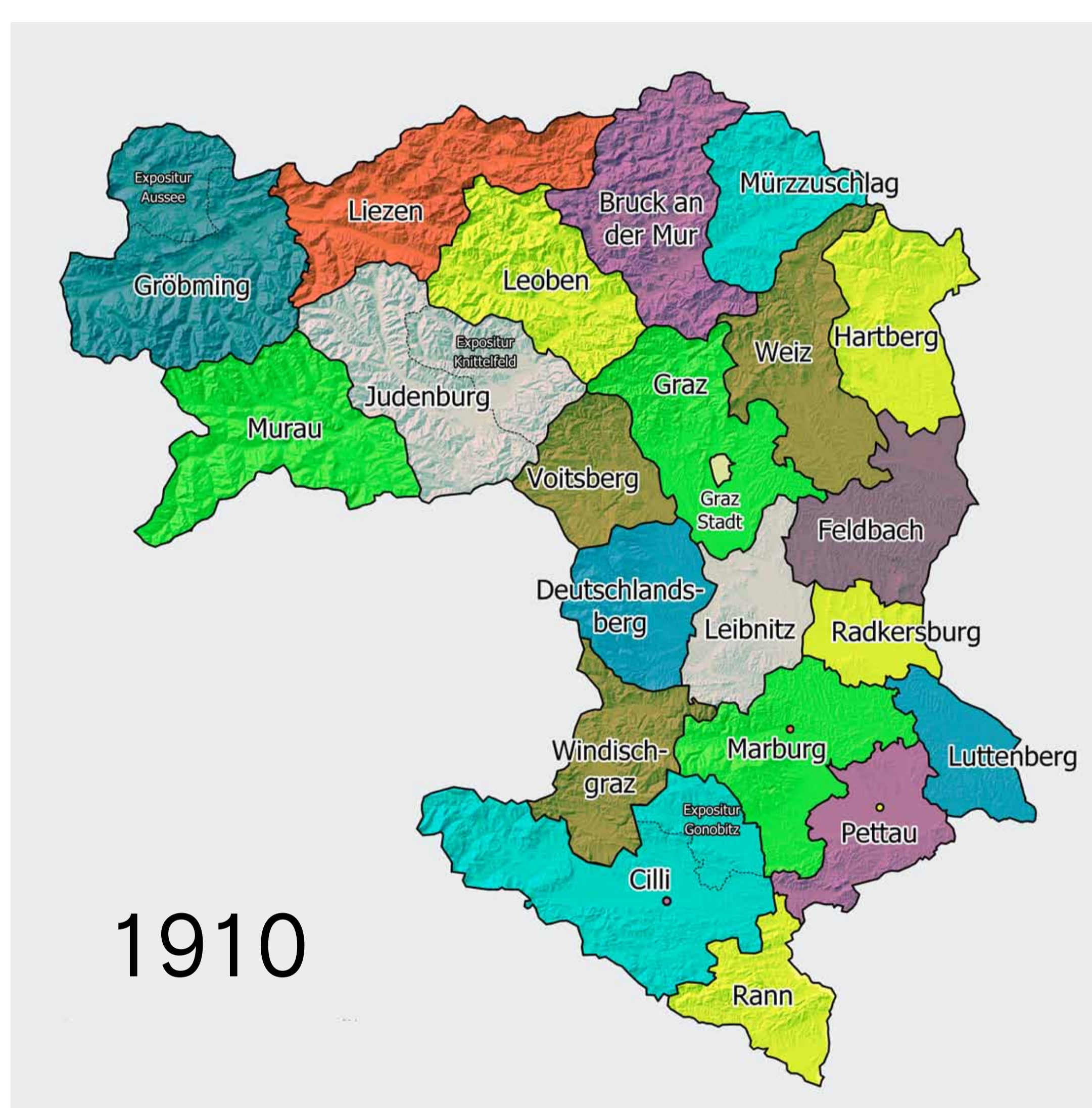


## „Neue“ Bezirkshauptmannschaften ab 1868



„Neue“ Bezirkshauptmannschaften um 1870.  
ABT. 3 VERFASSUNG UND INNERES – LANDESARCHIV,  
ABT. 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG,  
Sonny <http://data.opendataportal.at/dataset/dtm-slovenia>

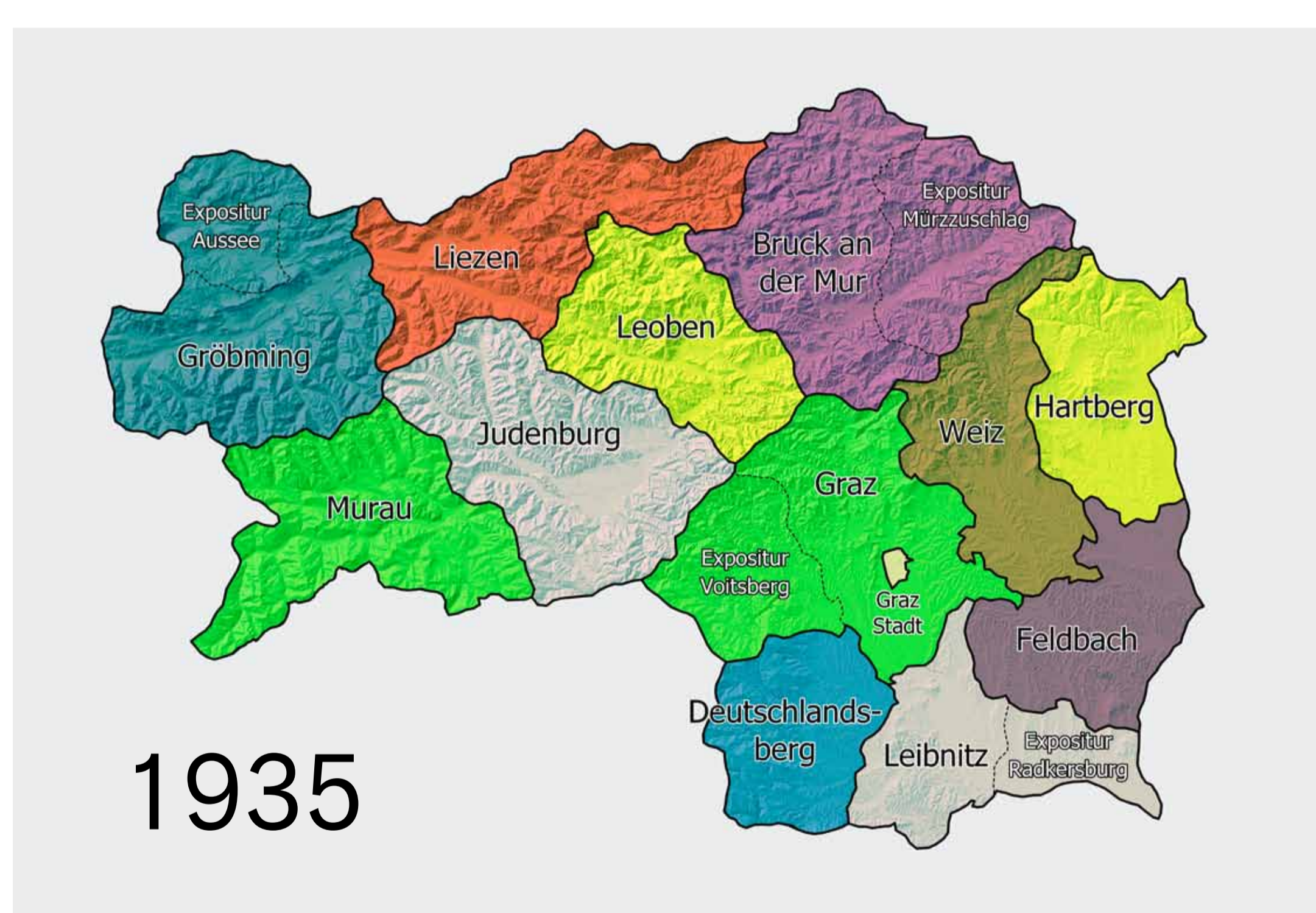
Die Sanktionierung der Staatsgrundgesetze, der so genannten Dezemberverfassung des Jahres 1867, stellte die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Sinne des Liberalismus her. **Rechtssprechung und politische Verwaltung** wurden nun auch auf der untersten Verwaltungsebene **endgültig getrennt**. Mit dem **Reichsgesetz vom 19. Mai 1868** wurden die „alten“ Bezirkshauptmannschaften – ausgenommen Irdning und Stainz – wieder ins Leben gerufen. Auf dem Gebiet der heutigen Steiermark waren dies Bruck, Feldbach, Graz (Graz-Umgebung), Hartberg, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Murau, Radkersburg und Weiz; hinzu trat neu Deutschlandsberg. Die „**neuen**“ **Bezirkshauptmannschaften** wurden – neben der Landeshauptstadt Graz als Stadt mit eigenem Statut (Magistrat) – die Verwaltungsbehörden erster Instanz. Sie sollten trotz mancher Veränderungen in dieser Form im Wesentlichen bis zum heutigen Tag bestehen bleiben.



Bezirkshauptmannschaften um 1910.  
ABT. 3 VERFASSUNG UND INNERES – LANDESARCHIV,  
ABT. 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG,  
Sonny <http://data.opendataportal.at/dataset/dtm-slovenia>

## Mittelbare und unmittelbare Bundesverwaltung

Nach **Ausrufung der Republik** im November 1918 wurden die Bezirkshauptmannschaften im so genannten „Übergangsgesetz“ von 1920, das die Einrichtungen der Monarchie in jene der Republik überführte, als – zur Bundesverfassung von 1920 nicht im Widerspruch stehendes – Provisorium festgeschrieben. Daran änderte auch die **Verfassungsnovelle von 1925** nichts, in der die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land endgültig geregelt und die **Bezirkshauptmannschaften** wie die Ämter der Landesregierung als allgemeine staatliche Verwaltung auf Landesebene organisatorisch den Ländern zugeordnet wurden. Als **Landesbehörden** sind die Bezirkshauptmannschaften seitdem bei der Besorgung der **Verwaltungsaufgaben des Bundes** dem Landeshauptmann oder dem Sicherheitsdirektor resp. – heute – Landespolizeidirektor unterstellt bzw. diesem weisungsgebunden (= „**mittelbare Bundesverwaltung**“). In Angelegenheiten des **selbständigen Wirkungsbereiches des Landes** sind sie direkt der Landesregierung oder deren einzelnen Mitgliedern unterstellt, d. h. gegenüber diesen weisungsgebunden (= „**unmittelbare Landesverwaltung**“). Die Leitung der Bezirkshauptmannschaften obliegt beamteten **Bezirkshauptleuten**. Sie werden von der Landesregierung ernannt, ebenso der **Leiter einer Politischen Expositur**.



Bezirkshauptmannschaften um 1935.  
ABT. 3 VERFASSUNG UND INNERES – LANDESARCHIV,  
ABT. 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG

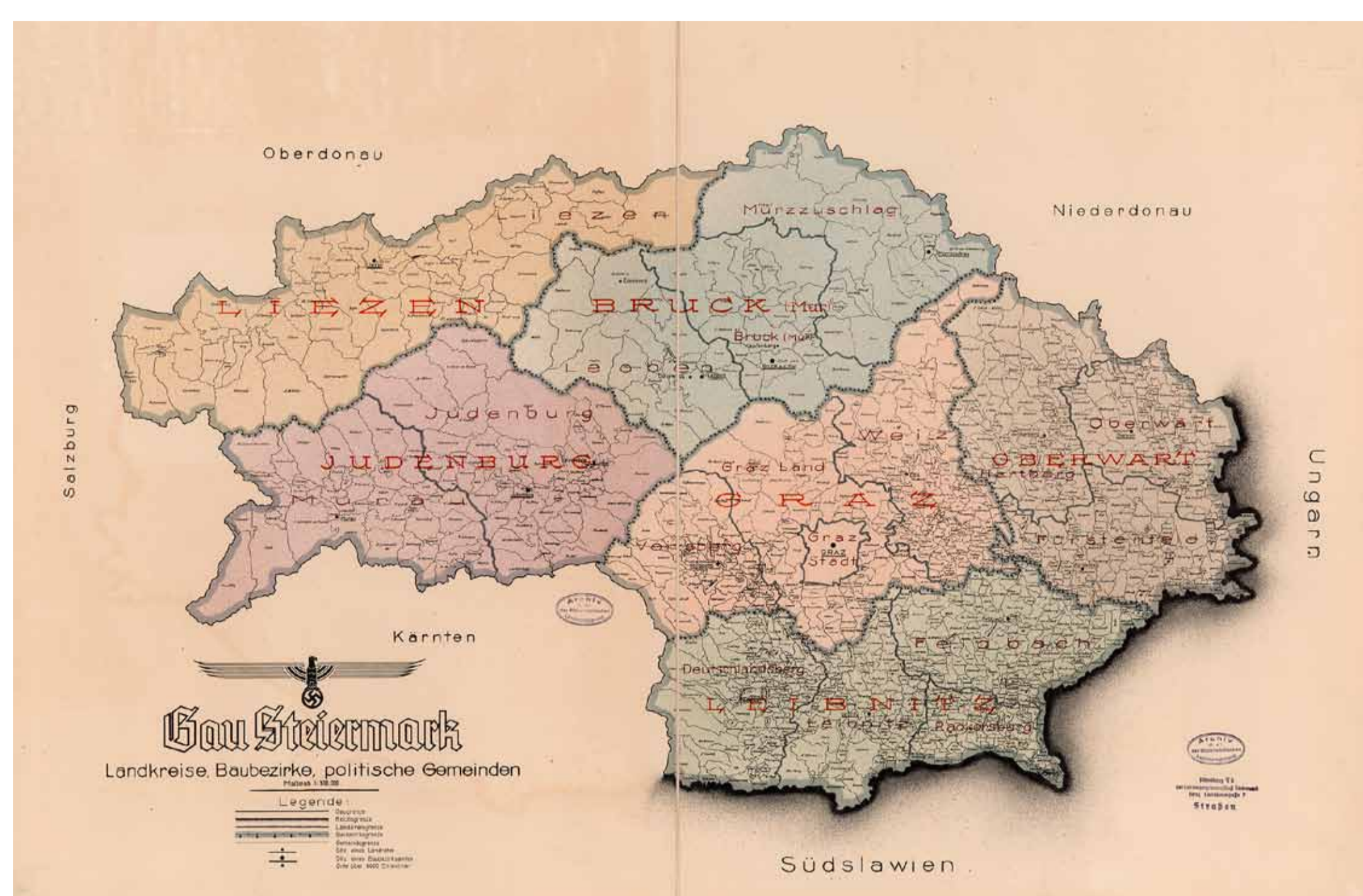
## Änderungen in der Bezirksstruktur vor 1938

1932 wurden die Bezirkshauptmannschaften Mürzzuschlag (gegr. 1903), Radkersburg und Voitsberg (gegr. 1891) zu Exposituren von Bruck a. d. Mur, Leibnitz bzw. Graz (Graz-Umgebung) herabgestuft, die Expositur Knittelfeld (gegr. 1907) mit der Bezirkshauptmannschaft Judenburg vereinigt. Bereits 1937 wurden die Bezirkshauptmannschaften Mürzzuschlag und Voitsberg jedoch wiedererrichtet.

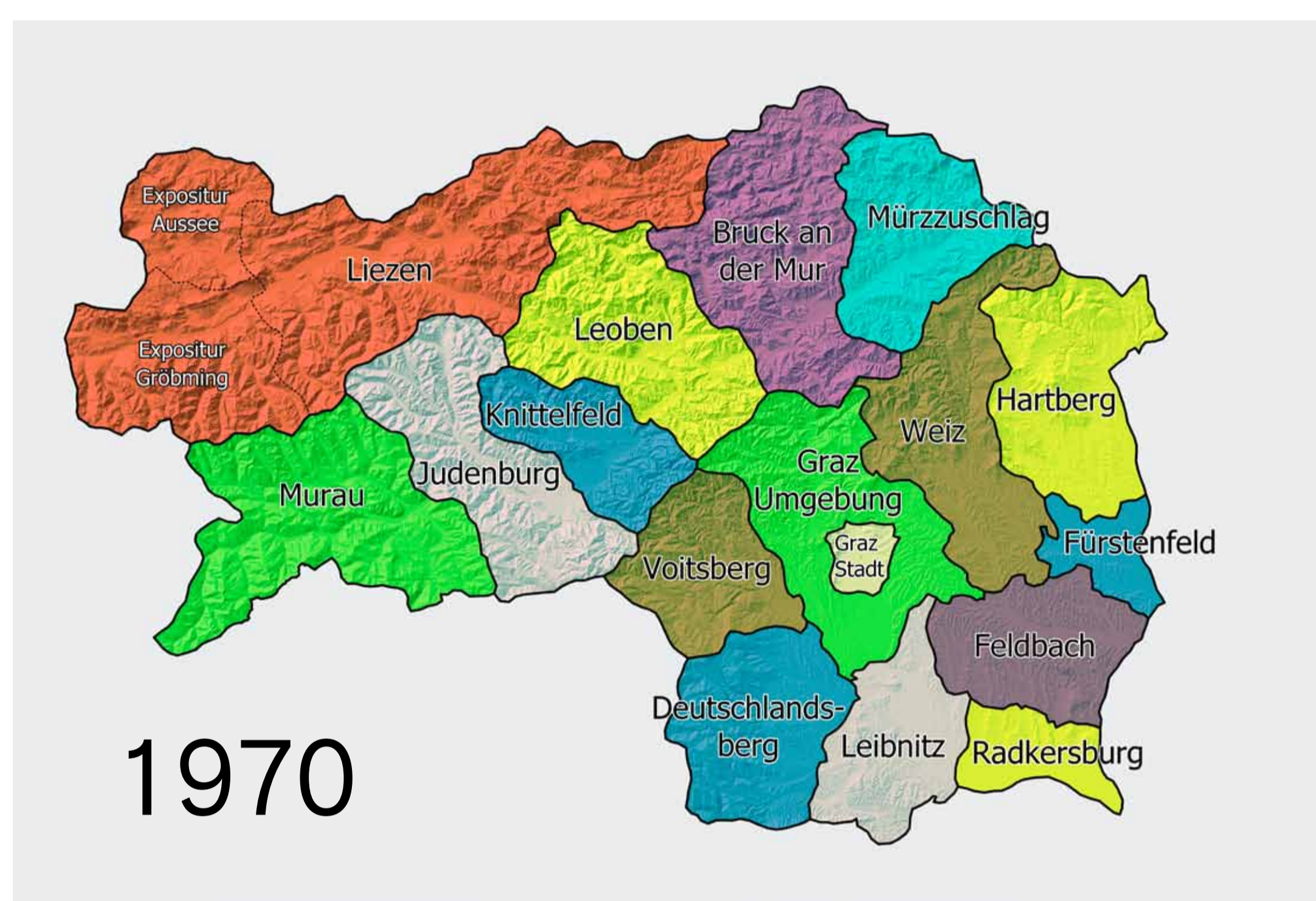
# BEZIRKSVERWALTUNG IN DER STEIERMARK



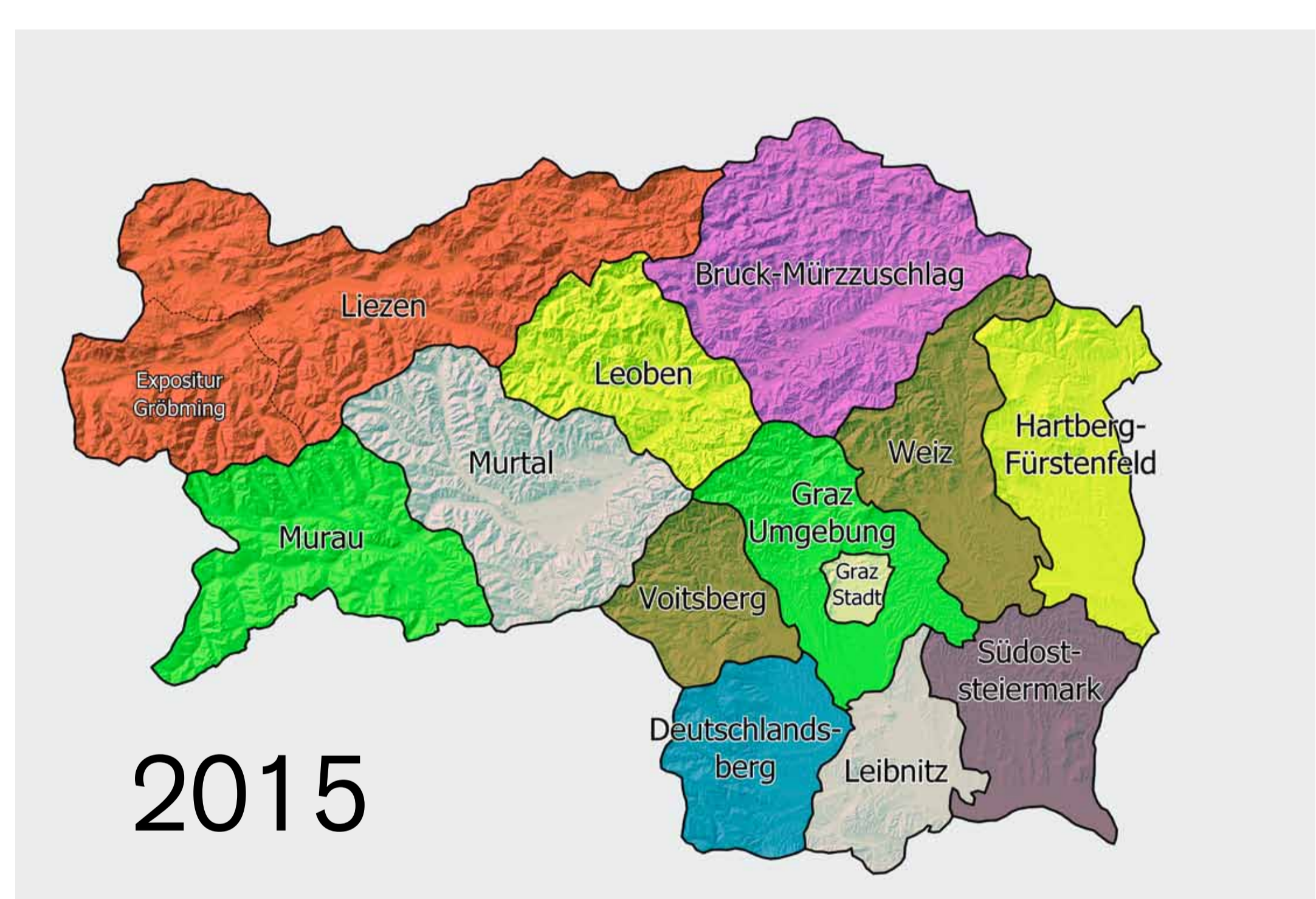
## Landkreise, Wiedererrichtung der Bezirkshauptmannschaften, Organisationsreform



Gau Steiermark mit Landkreisen, politischen Gemeinden und Baubezirken, um 1940. StLA



Bezirkshauptmannschaften um 1970.  
ABT. 3 VERFASSUNG UND INNERES – LANDESARCHIV,  
ABT. 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG



Bezirkshauptmannschaften 2015.  
ABT. 3 VERFASSUNG UND INNERES – LANDESARCHIV,  
ABT. 17 LANDES- UND REGIONALENTWICKLUNG

Nach dem so genannten „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 nahm das nationalsozialistische Regime weitreichende territoriale Veränderungen vor: Der nunmehrige Reichsgau Steiermark wurde im Osten um die **Bezirke Oberwart, Güssing** und **Jennersdorf** des vormaligen Bundeslandes Burgenland vergrößert. **Oberwart** blieb als Bezirkshauptmannschaft bestehen, die Bezirke Güssing und Jennersdorf verloren ihre Eigenständigkeit. Der neu geschaffene Verwaltungsbezirk **Fürstenfeld** umfasste nicht nur die Gemeinden des gleichnamigen Gerichtsbezirkes, sondern auch einen Großteil des Bezirkes Güssing sowie einige Gemeinden des Bezirkes Jennersdorf, dessen überwiegender Teil zum Bezirk **Feldbach** kam.

Trotz bereits erfolgter Absprachen verblieb der **Lungau** bei Salzburg, der Gerichtsbezirk **Bad Aussee** jedoch wurde dem Gau Oberösterreich (nachmals Oberdonau) angegliedert. Das Gebiet befand sich nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs zunächst in der US-amerikanischen Zone und kam erst 1948 zur Steiermark zurück. Der Verwaltungsbezirk **Radkersburg** wurde 1938 wiedererrichtet.

Von den zwölf **Bezirkshauptleuten** der Steiermark pensionierte das NS-Regime bis Ende 1938 elf, acht davon zwangsweise.

### „Landkreis“ statt „Bezirkshauptmannschaft“

An die Stelle des Verwaltungsbezirkes trat im Jänner 1939 der **Landkreis**. An dessen Spitze stand der direkt von Adolf Hitler ernannte **Landrat**. Ihm zur Seite standen als ehrenamtliche Berater die vom Gauleiter ernannten **Kreisräte**.

Insgesamt gab es nach den Umorganisationen **16 Landkreise**: Bruck a. d. Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Land, Hartberg, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Liezen (mit der Außenstelle in Gröbming), Murau, Mürzzuschlag, Oberwart, Radkersburg, Voitsberg und Weiz. Eine vollständige verwaltungstechnische Integration der **ehemaligen Untersteiermark**, die nach dem Überfall der Wehrmacht auf Jugoslawien im April 1941 dem Reichsgau zugeschlagen worden war, erfolgte nicht. Das Gebiet wurde jedoch dem Reichsstatthalter der Steiermark unterstellt, der in Personalunion als „Chef der Zivilverwaltung“ (CdZ) fungierte.

Bereits wenige Wochen nach Kriegsende 1945 wurden die Landkreise für aufgelöst erklärt und die **Bezirkshauptmannschaften wiedererrichtet**. In zahlreichen Bezirkshauptmannschaften kam es zur Einsetzung provisorischer Leiter. Eine personelle Kontinuität sollte sich allerdings erst ab 1946 einstellen.

### Zusammenführung von Bezirkshauptmannschaften

Entsprechend dem Regierungsübereinkommen für die XVI. Gesetzgebungsperiode 2010 bis 2015 („Reformpartnerschaft für die Steiermark“) nahm die Landesregierung im Zuge der **Verwaltungsreform** auch eine **Bezirksreorganisation** in Angriff, um mittel- wie langfristig die Kosteneffizienz zu verbessern. 2012 und 2013 wurden daher acht Bezirke zu vier zusammengeführt und eine Politische Expositur aufgelassen. Die Steiermark gliedert sich seither in **13 Bezirke** (inkl. der Statutarstadt Graz) sowie eine Politische Expositur, die nicht nur die einzige des Bundeslandes, sondern auch der Republik Österreich ist.

# BEZIRKSVERWALTUNG IN DER STEIERMARK

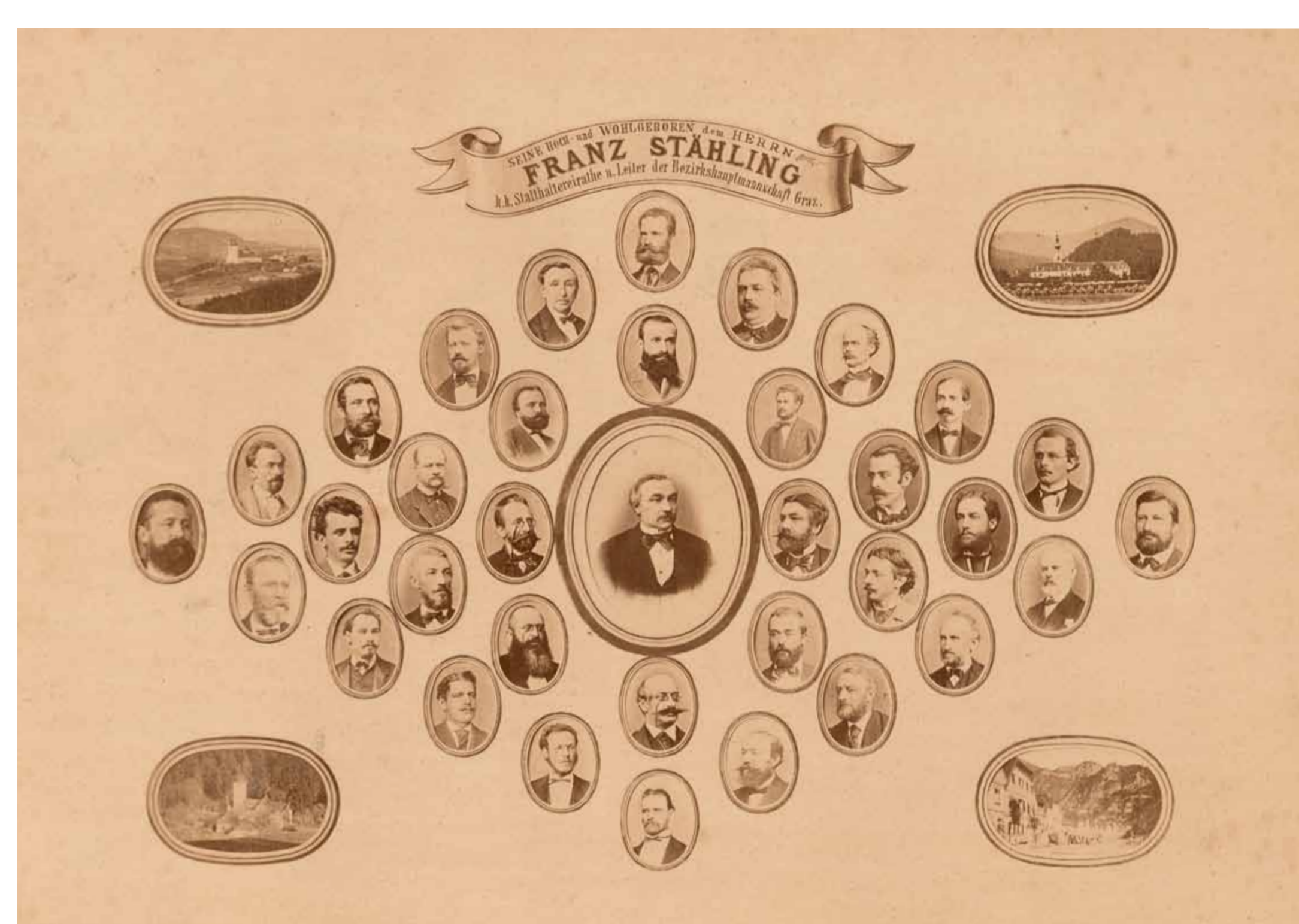


## Die Bezirkshauptmannschaften und ihre Zuständigkeiten I

Kleines  
österreichisches  
Reichswappen  
(Fassung von  
1836) als Amts-  
schild der Bezirks-  
hauptmannschaft  
Leibnitz.  
BH LEIBNITZ



Reichsgesetzblatt, Protokollbücher und Akten  
aus dem Gründungsjahr der „neuen“  
Bezirkshauptmannschaften (1868). StLA



Widmungsblatt für Franz Stähling, Leiter der  
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung,  
um 1870. StLA

Bezirkshauptmann  
in Galauniform  
gemäß Adjustie-  
rungsordnung  
von 1889.  
BH i. R. DR. ROBERT  
KISSELA, TAMSWEG



Der **Wirkungsbereich** der 1868 eingerichteten „neuen“ Bezirkshauptmannschaften entsprach in Angelegenheiten der politischen Verwaltung weitgehend dem der vormaligen Bezirksämter, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der in der Steiermark 1862/66 geschaffenen und bis 1938 existierenden **Bezirksvertretungen** (als Zwischenglieder zwischen den Gemeinden und dem Landtag) fielen. Dazu zählten die Kundmachung und Vollziehung der Gesetze und Anordnungen, die Aufrechterhaltung der Sicherheit bzw. öffentlichen Ordnung und Ruhe (Polizeiwesen), Belange der Gemeinde- und Landesgrenzen, Katastrophensachen, Überwachung der Forst- und Landwirtschaft einschließlich der Jagd, des Straßen- und Wasserbauwesens, von Handel und Gewerbe, die Militärkonskription sowie Vorspann, Einquartierung und Proviantwesen, sodann Erteilung der Heiratskonsense, Überwachung des Druck- und Zeitungswesens, der Religionsausübung und des kirchlichen Bauwesens.

Das 1997 beschlossene **Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz** ermöglicht diesen die Einrichtung von Referaten bzw. Referatsgruppen. Heute gliedern sich die Bezirkshauptmannschaften organisatorisch in Rechts- bzw. Fachreferate, Fachbereiche, Stabsstellen und Fachteams.

Der vielfältige Aufgabenbereich der Bezirkshauptmannschaften spiegelt sich auch in den **Registraturen** wider, die zunächst bei Verwendung unterschiedlicher Systematiken in der Regel einem **Sachgruppenprinzip** folgten. Erst **1923** trat eine für alle Bezirkshauptmannschaften verbindliche, **einheitliche Geschäftsordnung** mit 17 Gruppen in Kraft. Ab 2014 wurde die Aktenverwaltung der Bezirkshauptmannschaften auf den **Elektronischen Akt** (ELAK) umgestellt.

### Hoheitsverwaltung

Die (politischen) **Verwaltungsangelegenheiten** der Bezirkshauptmannschaft – der **Vollzug der Hoheitsverwaltung** auf Grund von Gesetzen und Verordnungen – waren im Laufe ihrer Entwicklung immer wieder **Änderungen** unterworfen. Manche Kompetenzen wurden an die Gemeinden abgegeben (z. B. Personenstandswesen), andere wiederum wuchsen der Bezirkshauptmannschaft vorübergehend zu (z. B. Baupolizei), wieder andere wanderten entweder an eine Landes- oder Bundesbehörde (z. B. Pflichtschul- bzw. Unterrichtswesen, Unterstützung der Militärbehörden, Steuer- und Fremdenwesen, technische Angelegenheiten des Straßen-, Brücken- und Eisenbahnwesens, des Wasser- bzw. Hochbaus) oder von der Landesregierung zur Bezirkshauptmannschaft (z. B. Wasser- und Gewerberecht). Ebenso kam es zur Privatisierung von Agenden (z. B. Kraftfahrzeugzulassung).


Als **Sicherheitsbehörden** nehmen die Bezirkshauptmannschaften Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung wahr; sie unterstehen dabei der jeweiligen Landespolizeidirektion. Dies bedeutet auch, dass ihnen die Bezirkspolizeikommanden wie auch deren Polizeiinspektionen unterstellt sind.

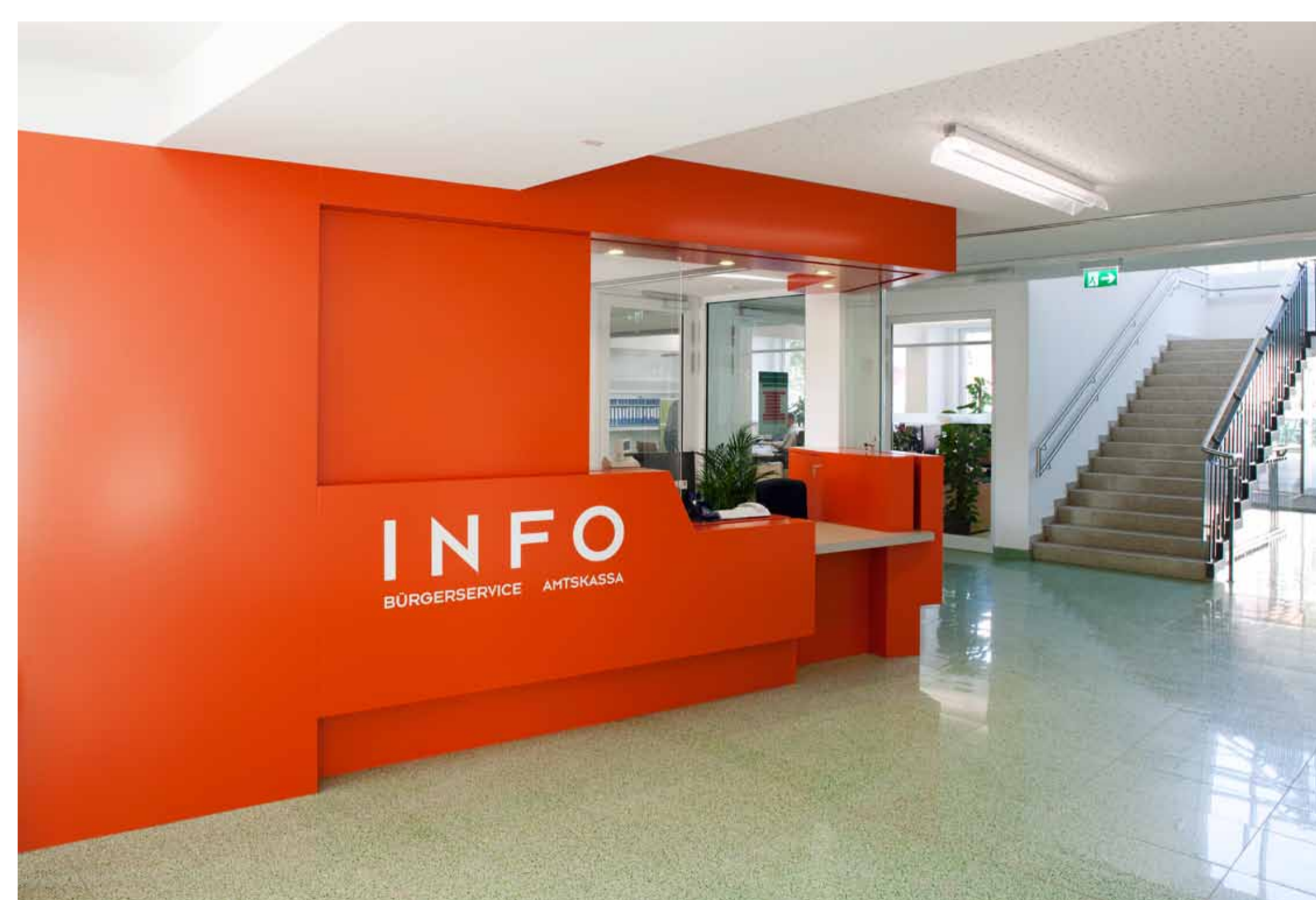
# BEZIRKSVERWALTUNG IN DER STEIERMARK



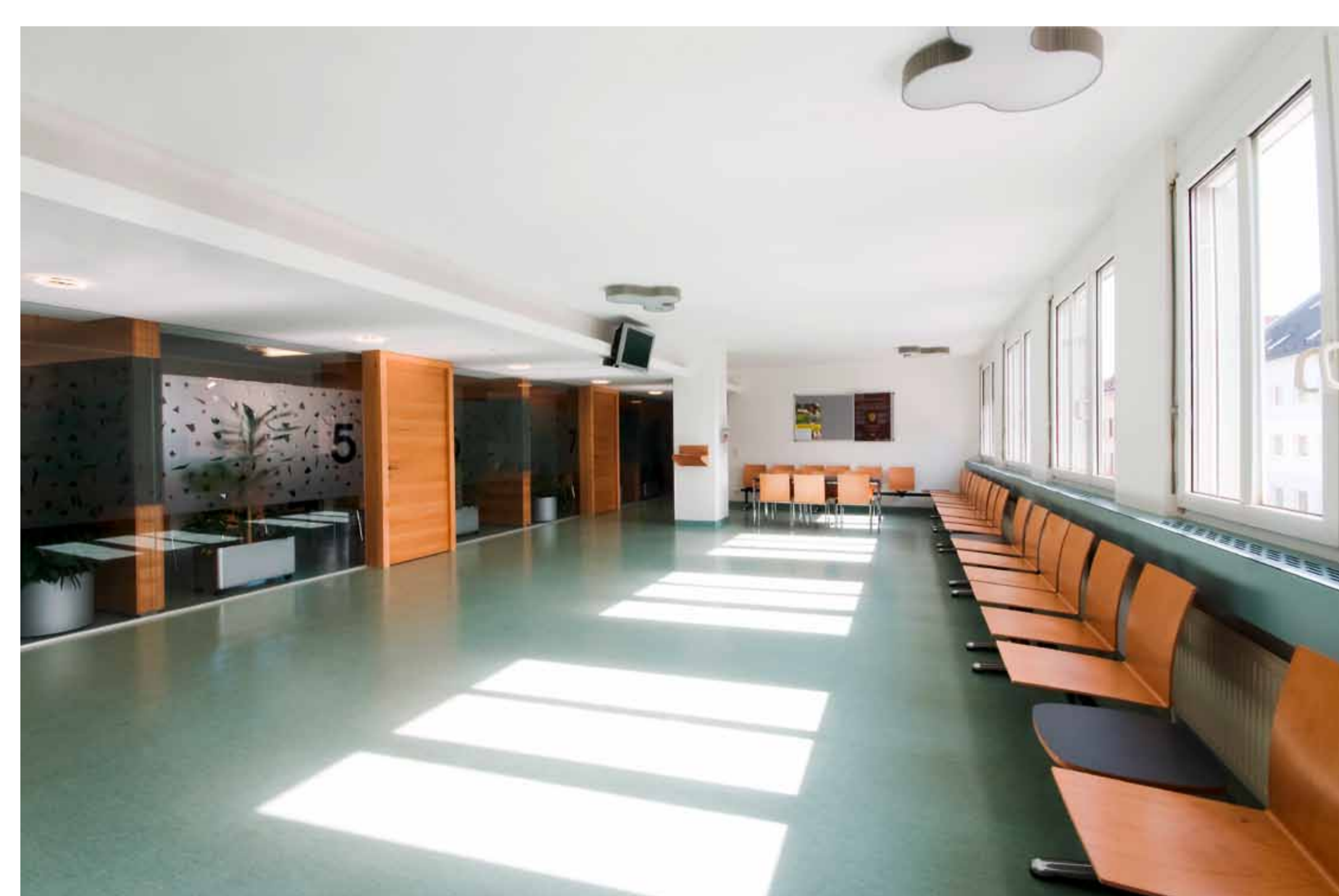
## Die Bezirkshauptmannschaften und ihre Zuständigkeiten II

Bezirkshauptmannschaft	
Parteienverkehr: Montag - Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr zusätzlich Dienstag bis 15.00 Uhr	
Bürgeramt: Montag - Freitag von 7.00 - 12.30 Uhr zusätzlich Dienstag bis 15.00 Uhr	
4. <sup>oo</sup>	Sozialreferat
3. <sup>oo</sup>	Anlagenreferat
	Forstfachreferat
	Umwelt-/Agrarreferat
	Veterinärreferat
2. <sup>oo</sup>	Bezirkshauptmann
	Bürgeramt (Führerschein-, KFZ-, Passwesen)
	Sanitätsreferat
	Sicherheitsreferat

 Das Land Steiermark



Informations- und Bürgerservicebereich  
der Bezirkshauptmannschaft Weiz. BH WEIZ



Bürgerservicebereich der  
Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung.  
ALEX KARELLY, BH GRAZ-UMGEBUNG

Stellten in der unmittelbaren **Nachkriegszeit** Lebensmittelbewirtschaftung, Gesundheitswesen oder die Funktion als Sicherheitsbehörde die Bezirkshauptmannschaften vor besondere Aufgaben, so brachten Entwicklungen wie der moderne **Verkehr**, die Ausgestaltung des **Sozialstaates** oder ein ab den 1970er-Jahren wachsendes **Umweltbewusstsein** – etwa beim Bau von Betriebsanlagen – den Bezirkshauptmannschaften ebenso neue wie **vielfältige Aufgaben**. Allgemein stieg in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts die Zahl der im Bereich der Hoheitsverwaltung wahrzunehmenden Obliegenheiten erheblich an. Eine Ausweitung der Agenden brachte außerdem der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995.

**Hauptaufgaben** bleiben weiterhin die **Vollziehung der Gesetze** im Agrar-, Forst-, Sanitäts- und Veterinärrecht, im Gewerbe-, Wasser-, Umwelt- und Verkehrsrecht, als Sicherheitsbehörde neben den sicherheitspolizeilichen Aufgaben das Pass- und Meldewesen, das Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie das Vereinsrecht; des Weiteren die Vollziehung der Gesetze im Naturschutz-, Jugendwohlfahrts-, Behinderten- und Sozialrecht bzw. im Bereich Sozialarbeit (zur Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen).

Ebenso tritt die Bezirkshauptmannschaft als Behörde im **Katastrophenschutz** bzw. als **Geschäftsstelle der Bezirkswahlbehörde** auf und nimmt **Aufgaben der Gemeindeaufsicht** wahr. **Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung** sind ihr etwa im Sozialbereich zugewiesen; die Leitung der **Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes** obliegt dem Bezirkshauptmann bzw. der Bezirkshauptfrau. Je nach Größe der Bezirkshauptmannschaft wird ihr breit gefächertes Aufgabenspektrum von circa 50 (Murau) bis 200 (Graz-Umgebung) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewältigt.

### Service für Bürgerinnen und Bürger

Mit der Einrichtung von **Bürgerbüros** bzw. **Bürgerservicestellen** schuf man zentrale Anlaufstellen, um den Bürgerinnen und Bürgern im direkten Kontakt bei Auskünften, Anträgen und Anliegen eine zügige Erledigung zu bieten. Dazu gehören vor allem die Beantragung von Reisepässen, Personalausweisen und Führerscheinen, kraftfahrrechtliche Angelegenheiten oder etwa das Vereinswesen. Mit ihren Referaten versteht sich die Behörde gegenüber der Bevölkerung immer mehr als **Service- und Dienstleistungseinrichtung**. Mitunter verlangt es die hoheitliche Tätigkeit aber auch, unpopuläre Entscheidungen zu treffen und diese gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger durchzusetzen.

### Impressum

Eine Ausstellung aus Anlass des Jubiläums „150 Jahre Bezirkshauptmannschaften“ im Jahr 2018.

Im Auftrag der Landesamtsdirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 3 Verfassung und Inneres – Landesarchiv, der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, dem Referat Kommunikation Steiermark und den steirischen Bezirkshauptmannschaften.

Texte, Gestaltung und für den Inhalt verantwortlich: Steiermärkisches Landesarchiv.